
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **210.100** | 730.200
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ (EGzZGB)"
BR [210.100](#) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 4 (geändert)

⁴ ~~Das-Im Übrigen richten sich das~~ Verfahren und der Weiterzug ~~richten sich nach~~
~~den allgemeinen Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, so-~~
~~weit das übergeordnete Recht und dieses GesetzesGesetz nichts anderes vorse-~~
~~hen.~~

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

Art. 36a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Regierung bezeichnet die Behörde, welche das Auskunftsverfahren über die Personalien der leiblichen Eltern koordiniert und **die leiblichen Eltern, deren direkte Nachkommen** sowie das Kind auf Wunsch beratend unterstützt (~~Art. 268e Art. 268d~~).

Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

~~1. Organisation und geografische Zuständigkeit~~ Allgemein (Überschrift geändert)

¹ ~~Es bestehen folgende~~ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden: **Erwachsenenschutzbehörde ist eine kantonale, in der Rechtsanwendung unabhängige Behörde.**

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*
- e) *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt mindestens fünf regionale Zweigstellen.

⁵ Die Regierung regelt die Einzelheiten der Organisation und die Standorte der Zweigstellen in einer Verordnung.

Art. 39 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

~~2. Stellung und Aufgaben~~ (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben*

² ~~Sie nehmen~~ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die ~~ihnen~~ mehr im Zivilgesetzbuch und- im übrigen Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz wahr, sofern das kantonale Recht diese Zuständigkeiten nicht an eine andere Behörde delegiert.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

~~3. Geschäftsleitung~~ Leitung (Überschrift geändert)

¹ Die **Leiterin oder der Leiter überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit** der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ~~bilden die Geschäftsleitung~~ **Erwachsenenschutzbehörde und vertritt diese nach aussen.**

² Der ~~Geschäftsleitung~~ **Leiterin oder dem Leiter** obliegen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde insbesondere folgende Aufgaben:

c) *Aufgehoben*

g) **(geändert)** Gewährleistung einer fachgerechten Aus- und Weiterbildung der Behördenmitglieder, ~~Berufsbeistände der Berufsbeistandspersonen~~ und privaten ~~Beistände~~**Beistandspersonen**.

³ ~~Sie~~**Die Leiterin oder der Leiter** erstellt das Budget zuhanden der Regierung und unterbreitet dem Departement Vorschläge zur Festlegung von Standards sowie zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Kindes- und ~~Erwachsenenschutzbehörden~~**Erwachsenenschutzbehörde** aus.

² Sie kann ~~dender~~ Kindes- und ~~Erwachsenenschutzbehörden~~**Erwachsenenschutzbehörde** im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Befugnisse Weisungen erteilen.

³ Die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde ist dem von der Regierung bezeichneten Departement administrativ unterstellt.

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die ~~Zweigstellen der~~ Kindes- und ~~Erwachsenenschutzbehörden~~**Erwachsenenschutzbehörde** bestehen je aus:

- a) **(geändert) einer Zweigstellenleiterin oder** einem ~~vollamtlichen Leiter; Zweigstellenleiter;~~
- b) **(geändert)** mindestens zwei weiteren ~~voll- oder hauptamtlichen~~ Behördenmitgliedern;
- c) **(geändert)** ~~qualifizierten Sachbearbeitern und weiteren Mitarbeitern~~**Mitarbeitenden des Sekretariats**~~Sekretariats und der unterstützenden Dienste.~~

³ *Aufgehoben*

Art. 44

Aufgehoben

Art. 45

Aufgehoben

Art. 46 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Berufsbeistandschaften führen im Auftrag der Kindes- und ~~Erwachsenenschutzbehörden~~**Erwachsenenschutzbehörde** die angeordneten Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenenschutz.

³ Sie sind zuständig für die Beratung und Unterstützung der privaten ~~Vormünder~~**Vormündinnen und Beistände****Vormunde und Beistandspersonen**.

Art. 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Berufsbeistandschaften bestehen in der Regel jeweils aus **einer Leiterin oder** einem Leiter, den ~~Berufsbeiständen~~**Berufsbeistandspersonen** und den ~~Mitarbeitern~~**Mitarbeitenden** des Sekretariates.

³ Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Säumnis der Region auf deren Kosten **eine Berufsbeiständin oder** einen Berufsbeistand ernennen.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Als **Berufsbeiständin oder** Berufsbeistand kann angestellt werden, wer über die erforderliche persönliche Eignung und einen anerkannten Abschluss in der Regel in den Bereichen Sozialarbeit, Pädagogik/Psychologie oder Recht verfügt.

² In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der ~~zuständigen~~ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Erfordernis eines anerkannten Abschlusses abgesehen werden.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ~~kann~~**ist** bei der Anstellung von ~~Berufsbeiständen~~**Berufsbeistandspersonen** mit beratender Stimme zur Unterstützung ~~beigezogen werden~~**beizuziehen**.

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

¹ ~~Der~~**Die Leiterin oder der** Leiter ~~führt die Berufsbeistandschaft in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht. Er überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit der Berufsbeistandschaft und vertritt die Berufsbeistandschaft diese~~ nach aussen.

Art. 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Die ~~Berufsbeistände~~**Berufsbeistandspersonen** führen die Beistandschaften, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Drittperson überträgt.

Art. 50a Abs. 1 (geändert)

¹ Die ~~Beistände~~**Beistandspersonen** unterstehen der fachlichen Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche ihnen Weisungen erteilen kann.

Art. 50b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ~~Beiständen~~**Beistandspersonen**, die ihren gesetzlichen Pflichten schuldhaft nicht nachkommen, die Kosten der Ersatzvornahme überbinden.

Art. 50c (neu)

4. Beiträge

¹ Der Kanton übernimmt für die Führung von Beistandschaften die Sozialversicherungsbeiträge für private Beistandspersonen.

Art. 51 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Befugt zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung ist:

- a) **(geändert) jederjede** im Kanton zur selbstständigen **Berufsausübung zugelassene Ärztin oder jeder im Kanton zur selbstständigen** Berufsausübung zugelassene Arzt:
Unteraufzählung unverändert.
- b) **(geändert) jede Amtsärztin oder** jeder Amtsarzt;
- c) **(geändert) die behandelnde Ärztin oder** der behandelnde Arzt der überweisenden Einrichtung.

³ Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und ~~dem~~der gesetzlichen ~~Vertreter~~**Vertretung** unverzüglich mitzuteilen.

Art. 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bei Bedarf kann **die behandelnde Ärztin oder** der behandelnde Arzt mit der untergebrachten Person vor der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung vereinbaren.

² Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Rückfallgefahr auf Antrag **der behandelnden Ärztin oder** des behandelnden Arztes **oder von Amtes wegen** eine geeignete Nachbetreuung für höchstens zwölf Monate anordnen.

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

V. Verfahren

1. Anwendbares Recht **Grundsatz (Überschrift geändert)**

~~¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes und des Zivilgesetzbuches richtet sich Für~~ das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ~~nach~~ **gelten die allgemeinen Bestimmungen** der Zivilprozessordnung und ~~der kantonalen Einföhrungsgesetzgebungen~~ **Regelungen betreffend das summarische Verfahren sinngemäss, soweit das übergeordnete Recht und dieses Gesetz nichts anderes vorsehen.**

Art. 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ ~~Der~~**Die Leiterin oder der** Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihm bezeichnetes Behördenmitglied leitet und instruiert das Verfahren.

² In die Zuständigkeit der Verfahrensleitung fallen insbesondere:

- d) **(geändert)** Erlass von Abschreibungs- und Nichteintretensverfügungen;
- e) **(neu)** die Anordnung oder der Entzug der aufschiebenden Wirkung im Rechtsmittelverfahren (Art. 450c und Art. 450e);
- f) **(neu)** der Erlass von Vollstreckungsverfügungen (Art. 450g).

Art. 58a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die persönliche Anhörung der betroffenen Person erfolgt ~~in der Regel~~ durch ein Behördenmitglied. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann eine geeignete Fachperson damit beauftragt werden.

² ~~Auf Verlangen der betroffenen Person oder bei~~ Bei einem schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte erfolgt die Anhörung durch die Kollegialbehörde, sofern dies nicht als unverhältnismässig erscheint.

Art. 58b Abs. 1

¹ Verweigern die am Verfahren Beteiligten oder Dritte unberechtigterweise die Mitwirkung, kann das instruierende Behördenmitglied die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht anordnen. Zulässig sind insbesondere:

- b) **(geändert)** die Untersuchung durch **eine Ärztin oder** einen Arzt;

Art. 59a Abs. 1 (geändert)

- b) Einzelzuständigkeit des ~~Leiters~~ **(Überschrift geändert)**

¹ In die Einzelzuständigkeit des ~~Leiters oder seines Stellvertreters~~ **instruierenden Behördenmitglieds** fallen:

- a) **(geändert)** ~~die Anordnung~~ **Ernennung der Beistandsperson (Art. 306 Abs. 2, Art. 400, Art. 401, Art. 402 und Art. 403), Entscheid über einen Beistandswechsel aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeistandsperson (Art. 421 Ziff. 3) oder auf Begehren der Entzug-Beistandsperson (Art. 422), sowie die Entlassung der aufschiebenden Wirkung im Rechtsmittelverfahren **Beistandsperson aus dem Amt (Art. 450e Art. 422 und Art. 450e Art. 423);****
- b) **(geändert)** ~~der Erlass von Vollstreckungsverfügungen~~ **Bewilligung und Entscheid über Anlage und Aufbewahrung des Vermögens (Art. 450g Art. 408 Abs. 3);**
- c) **(neu)** Genehmigung Schlussrechnung und Schlussbericht sowie Entbindung von der Pflicht zur Erstellung eines Schlussberichts und einer Schlussrechnung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Beistandsperson (Art. 425);
- d) **(neu)** Übernahme einer bestehenden Massnahme von der Behörde des bisherigen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 und Art. 444);
- e) **(neu)** Festsetzung der Entschädigung der Beistandsperson (Art. 404 Abs. 2) und der beauftragten Person (Art. 366, Art. 392 Ziff. 2 und Art. 307);
- f) **(neu)** Entscheide über die Höhe der Verfahrenskosten und deren Überbindung.

Art. 59b Abs. 1

¹ Im Kindesschutzverfahren fallen in die Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördenmitgliedes:

-
- b) **(geändert)** Neuregelung der elterlichen Sorge **und der Obhut** bei Einigkeit der Eltern oder dem Tod eines Elternteils sowie die Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3, **und 4, Art. 179 Abs. 1, Art. 287, Art. 298d und Art. 315b Abs. 2**);
 - c) **(geändert)** Neuregelung des persönlichen Verkehrs ~~bei Einigkeit oder der Eltern-Betreuungsanteile in nichtstreitigen Fällen~~ ohne Änderung der elterlichen Sorge oder des ~~Unterhaltsbeitrages~~ **Unterhalts** (Art. 134 Abs. 4, **Art. 179 Abs. 1 und Art. 298d**);
 - e) **(geändert)** Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (~~Art. 265 Abs. 3~~ **Art. 265 Abs. 2**);
 - f) *Aufgehoben*
 - h) **(geändert)** Ernennung ~~des Beistandes~~ **der Beistandsperson** zur Vaterschaftsabklärung und Regelung des Unterhaltes (~~Art. 309, Art. 308 Abs. 2~~);
 - k) **(geändert)** Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrnehmung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1 bis);
 - l) **(neu)** Ernennung einer Vormundin oder eines Vormunds oder einer Beistandsperson auf gerichtliche Anordnung (Art. 298 Abs. 3 und Art. 315a Abs. 1);
 - m) **(neu)** Ernennung einer Vormundin oder eines Vormunds für ein Kind, das nicht unter elterlicher Sorge steht (Art. 327a).

Art. 59c Abs. 1

¹ Im Erwachsenenschutzverfahren fallen in die Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördenmitgliedes:

- a) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- f) *Aufgehoben*

Art. 60 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

² ~~Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes und des Zivilgesetzbuches richtet sich das Verfahren nach Zwischenentscheide der Zivilprozessordnung Kindes- und der kantonalen Einführungsgesetzgebung~~ **Erwachsenenschutzbehörde können innert zehn Tagen seit ihrer Mitteilung beim Kantonsgericht angefochten werden.**

³ ~~Die Bestimmungen über Das Kantonsgericht ist an die Parteianträge nicht gebunden und erforscht den Fristenstillstand sowie über neue Sachverhalt von Amtes wegen. Neue Tatsachen und Beweismittel finden keine Anwendung sind zugelassen.~~

⁴ Für gesetzliche und behördlich angeordnete Fristen gilt kein Fristenstillstand. Die Parteien sind darauf hinzuweisen.

⁵ Im Übrigen gelten die Regelungen für die zivilprozessuale Berufung sinngemäss, soweit das übergeordnete Recht nichts anderes vorsieht.

Art. 61 Abs. 2 (geändert)

² Wer im Besitz einer Patientenverfügung ist, hat diese **der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt** zu melden, sofern er von der Urteilsunfähigkeit der verfügenden Person Kenntnis erhält.

Art. 63 Abs. 2 (geändert)

² In Kindesschutzverfahren und in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt ~~sind die~~ **werden keine** Verfahrenskosten ~~von den Eltern, dem sorgeberechtigten oder dem unterhaltspflichtigen Elternteil zu tragen erhoben.~~

Art. 63a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die Kosten für Massnahmen sind von der betroffenen Person ~~oder den Inhabern der elterlichen Sorge~~ zu tragen, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind.

³ Die Kosten von ambulanten und stationären Kindesschutzmassnahmen trägt die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind, wenn eine Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine Empfehlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer anderen Fachbehörde im Kindesschutz vorliegt.

⁴ Die Inhaber der elterlichen Sorge beteiligten sich an den Kosten im Umfang des von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe definierten Elternbeitrags, mindestens aber zehn Franken pro Tag.

⁵ Sind die Eltern dazu wirtschaftlich nicht in der Lage, kommt das Gemeinwesen für den Elternbeitrag auf, welches für die öffentlich-rechtliche Unterstützung zuständig ist.

⁶ Streitet eine Gemeinde die Zuständigkeit für die Übernahme der Kosten ab, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diese bevorschussen.

Art. 64 Abs. 2 (geändert)

² Die ~~Beistände~~ **Beistandspersonen** sind verpflichtet, sämtliche Akten nach Ende der Vormundschaft oder Beistandschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geordnet zu übergeben.

Art. 66 Abs. 1

¹ Die Regierung regelt in einer Verordnung die Einzelheiten insbesondere über:

- a) *Aufgehoben*
- d) **(geändert)** Verfahrens- und Massnahmekosten, namentlich Gebühren sowie Entschädigung und Spesenersatz der ~~Beistände~~ **Beistandspersonen**;

Art. 85

Aufgehoben

II.

Der Erlass "Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)" BR [730.200](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2

² Der Ausgleich bemisst sich nach den Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:

- b) **(geändert)** Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtignte Kinder¹⁾;
- c) **(neu)** Artikel 63a Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁾.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ BR [215.050](#)

²⁾ BR [210.100](#)